

§ 5 GerPsychFWV (Brandenburg) — Widerruf und Erlöschen der Zulassung

Gerontopsychiatrische Fachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Zulassung für die Weiterbildung zur Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Weiterbildungsstätte ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht nachkommt, insbesondere wenn die Ausbildung qualitativ nicht den Anforderungen nach dieser Verordnung entspricht.
- (3) Die Zulassung erlischt, wenn die Weiterbildungsstätte in vier aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Weiterbildung nach dieser Verordnung durchgeführt hat.

Zitiervorschlag: § 5 GerPsychFWV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GerPsychFWV/5>